

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Avangard Malz AG Gelsenkirchen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Avangard Malz AG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Avangard Malz AG, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Avangard Malz AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, 15. Juli 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ruhl
Wirtschaftsprüferin

Kavun
Wirtschaftsprüferin

Avangard Malz AG, Gelsenkirchen
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	4.050.000,00	4.050.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.805,00	66.296,00	II. Gewinnrücklagen		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	1,00	1,00	Gesetzliche Rücklage	405.000,00	405.000,00
	<u>29.806,00</u>	<u>66.297,00</u>	III. Bilanzgewinn	<u>27.360.375,08</u>	<u>20.028.038,99</u>
II. Sachanlagen				31.815.375,08	24.483.038,99
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	18.182.874,72	19.196.971,72	B. Rückstellungen		
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.579.859,00	14.062.123,00	1. Steuerrückstellungen	1.782.736,12	614.758,17
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	664.676,78	763.283,00	2. Sonstige Rückstellungen	1.495.669,93	1.251.502,77
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.501.566,22	9.196.304,53		<u>3.278.406,05</u>	<u>1.866.260,94</u>
	<u>49.928.976,72</u>	<u>43.218.682,25</u>	C. Verbindlichkeiten		
	49.958.782,72	43.284.979,25	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.191.582,00 (Vj. EUR 37.552,00) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	1.191.582,00	37.552,00
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.408.037,36 (Vj. EUR 6.074.786,62) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	5.408.037,36	6.074.786,62
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.988.728,66 (Vj. EUR 20.161.644,30) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	19.988.728,66	20.161.644,30
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18.894.330,40	17.649.754,69	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 36.704.623,31 (Vj. EUR 34.257.136,78) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	36.704.623,31	34.257.136,78
2. Unfertige Erzeugnisse	2.105.185,52	1.763.789,71	5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 185.438,09 (Vj. EUR 127.606,71) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 9.671,15 (Vj. EUR 8.170,58) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 217.587,35 (Vj. EUR 184.819,42) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.219,82 (Vj. EUR 8.644,05)	218.807,17	193.463,47
3. Fertige Erzeugnisse	6.434.629,39	8.105.101,49		<u>63.511.778,50</u>	<u>60.724.583,17</u>
4. Geleistete Anzahlungen	15.000,00	40.446,46	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	320,00
	<u>27.449.145,31</u>	<u>27.559.092,35</u>	E. Passive latente Steuern	833.000,00	1.106.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>99.438.559,63</u>	<u>88.180.203,10</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	19.952.143,11	13.935.602,83		<u>99.438.559,63</u>	<u>88.180.203,10</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	60.675,02	1.354.033,07			
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	995.710,18	1.370.022,20			
	<u>21.008.528,31</u>	<u>16.659.658,10</u>			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	955.505,88	614.621,95			
	49.413.179,50	44.833.372,40			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	66.597,41	61.851,45			
	<u>99.438.559,63</u>	<u>88.180.203,10</u>			

Avangard Malz AG, Gelsenkirchen
Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

	EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse	160.712.437,52	141.927.469,01
2. Verminderung (-)/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-1.329.076,29	900.839,35
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 29.309,14 (Vj. EUR 50.634,81)	4.285.485,93	5.173.923,15
	<u>163.668.847,16</u>	<u>148.002.231,51</u>
4. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	120.728.730,73	107.212.255,86
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.160.877,03	6.806.716,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	1.261.224,91	1.218.070,67
davon für Altersversorgung EUR 14.459,56 (Vj. EUR 14.125,93)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.116.230,33	7.186.040,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 26.713,82 (Vj. EUR 39.583,09)	18.481.224,77	16.447.428,69
	<u>152.748.287,77</u>	<u>138.870.511,44</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 148,08 (Vj. EUR 610,42)	13.427,76	7.785,88
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 166.650,20 (Vj. EUR 520.364,40) davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 435,00 (Vj. EUR 930,51)	198.608,80	711.984,38
	<u>-185.181,04</u>	<u>-704.198,50</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Aufwand/Ertrag (-) aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR -273.000,00 (Vj. EUR -381.000,00)	3.364.329,95	2.697.062,65
	<u>7.371.048,40</u>	<u>5.730.458,92</u>
11. Ergebnis nach Steuern		
12. Sonstige Steuern	38.712,31	44.857,89
13. Jahresüberschuss	7.332.336,09	5.685.601,03
14. Gewinnvortrag	<u>20.028.038,99</u>	<u>14.342.437,96</u>
15. Bilanzgewinn	<u><u>27.360.375,08</u></u>	<u><u>20.028.038,99</u></u>

Anhang zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Avangard Malz AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine große Kapitalgesellschaft.

2. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Avangard Malz AG

Firmensitz laut Registergericht: Gelsenkirchen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Gelsenkirchen

Register-Nr.: HRB 9442

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Entgeltlich erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von mehr als EUR 250 bis zu einem Wert von EUR 1.000 wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Nettoanschaffungskosten geringer EUR 250 werden als Betriebsausgaben erfasst.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Werte der Bestände werden mit Hilfe der Durchschnittsmethode unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Für bestimmte Lagerteile der Hilfs- und Betriebsstoffe (Magazinteile, Flüssigstoffe, etc.) ist ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet worden. Dieser wurde turnusmäßig nach körperlicher Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag 31.12.2019 angepasst.

Die **Rohstoffe** wurden zu gewogenen durchschnittlichen Einstandspreisen ermittelt, sofern die Börsen- oder Marktpreisen am Stichtag niedriger waren, wurde zu diesen bewertet.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen, die auf aktuellen Betriebsabrechnungen beruhen, zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten der Fertigung auch angemessene Teile der Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Bei unfertigen und fertigen Erzeugnissen wurden Fremdkapitalzinsen nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert. Es wurde verlustfrei bewertet, das heißt zur Gewährleistung der verlustfreien Bewertung wurden im Rahmen retrograder Kontrollrechnungen von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Den Vorräten zugeordnete unentgeltlich erworbene **Emissionsberechtigungen** sind mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Dem Ausfallrisiko wird durch ausreichend bemessene, individuell und pauschal ermittelte Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Liquide Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die zu Aufwendungen in kommenden Perioden führen.

Die **Steuerrückstellungen** beinhalten die das Geschäfts- und Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern (1.783 TEUR, i. Vj. 615 TEUR).

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verpflichtung zur Abgabe von unentgeltlich erworbenen **Emissionsberechtigungen** (1 EUR) ist mit dem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

Der Jahresabschluss enthält auf **fremde Währung** lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden. Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

3.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

4. Angaben zur Bilanz

4.1 Mitzugehörigkeitsvermerke

Einzelne Sachverhalte können im vorliegenden Gliederungsschema mehreren Bilanzposten zugeordnet werden. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wird dazu folgende Erläuterung gegeben:

Die Mitzugehörigkeitsvermerke betreffen folgende Posten und Sachverhalte:

Forderungen gegen verbundene Unternehmen in der Bilanz mit 61 TEUR (i. Vj. 1.354 TEUR). Darin enthalten:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 8 TEUR (i. Vj. 4 TEUR)
- sonstige Forderungen 38 TEUR (i.V. 43 TEUR)
- Forderungen aus Wechseln 0 TEUR (i.V. 1.250 TEUR)
- Guthaben bei einem Kreditinstitut in Höhe von 15 TEUR (i. Vj. 57 TEUR)

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in der Bilanz mit 36.705 TEUR (i. Vj. 34.257 TEUR). Darin enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2.862 TEUR (i. Vj. 0 TEUR)
- Verbindlichkeiten aus der Ausstellung eigener Wechsel inkl. aufgelaufener Zinsen 33.696 TEUR (i. Vj. 34.110 TEUR)
- sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 147 TEUR (i. Vj. 147 TEUR)

4.2 Anlagespiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist für das Anlagevermögen aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagespiegel zu entnehmen.

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2019 EUR	01.01.2019 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	547.153,49	0,00	0,00	0,00	547.153,49	480.857,49	36.491,00	0,00	517.348,49	29.805,00	66.296,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	59.460,00	0,00	0,00	0,00	59.460,00	59.459,00	0,00	0,00	59.459,00	1,00	1,00
	<u>606.613,49</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>606.613,49</u>	<u>540.316,49</u>	<u>36.491,00</u>	<u>0,00</u>	<u>576.807,49</u>	<u>29.806,00</u>	<u>66.297,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	34.220.441,50	368.928,31	0,00	0,00	34.589.369,81	15.023.469,78	1.383.025,31	0,00	16.406.495,09	18.182.874,72	19.196.971,72
2. Technische Anlagen und Maschinen	75.082.475,22	1.599.131,56	968.454,97	2.687.991,71	78.401.143,52	61.020.352,22	3.510.356,86	709.424,56	63.821.284,52	14.579.859,00	14.062.123,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.062.510,83	88.408,94	13.042,84	0,00	3.137.876,93	2.299.227,83	186.357,16	12.384,84	2.473.200,15	664.676,78	763.283,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.196.304,53	9.993.253,40	0,00	-2.687.991,71	16.501.566,22	0,00	0,00	0,00	0,00	16.501.566,22	9.196.304,53
	<u>121.561.732,08</u>	<u>12.049.722,21</u>	<u>981.497,81</u>	<u>0,00</u>	<u>132.629.956,48</u>	<u>78.343.049,83</u>	<u>5.079.739,33</u>	<u>721.809,40</u>	<u>82.700.979,76</u>	<u>49.928.976,72</u>	<u>43.218.682,25</u>
	<u>122.168.345,57</u>	<u>12.049.722,21</u>	<u>981.497,81</u>	<u>0,00</u>	<u>133.236.569,97</u>	<u>78.883.366,32</u>	<u>5.116.230,33</u>	<u>721.809,40</u>	<u>83.277.787,25</u>	<u>49.958.782,72</u>	<u>43.284.979,25</u>

4.3 Abschreibung auf Geschäfts- oder Firmenwert

Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 59 TEUR wurde zum 31. Dezember 2006 aktiviert. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden 8 Jahre für die planmäßige Verteilung des Restbuchwertes festgelegt. Der Restbuchwert beläuft sich seit dem 31. Dezember 2014 auf 1 EUR.

4.4 Sonstige Vermögensgegenstände

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind größere Beträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entstehen. Dabei handelt es sich um Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zu Einnahmen führen, aber zum Zweck der periodengerechten Gewinnermittlung bereits zum Bilanzstichtag als Einnahmen erfasst wurden. Zum Stichtag wurde ein Erstattungsanspruch für die Förderung der Vollbenutzungsstunden der Blockheizkraftwerke am Standort Lechfeld in Höhe von 129 TEUR aktiviert. Der Antrag auf Förderung der neu errichteten Blockheizkraftwerke wurde im 2. Quartal des Geschäftsjahres 2019 beim BAFA (Bundesamt für Ausfuhrkontrolle) gestellt.

4.5 Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von Avangard Malz AG in Höhe von 4.050.000,- EUR ist eingeteilt in 405.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR:

- 5.000 Aktien zu je 10,- EUR (Mindestgrundkapital nach § 7 AktG, 50 TEUR)
- 200.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR (Eintragung in das Handelsregister am 23. März 2010)
- 200.000 Aktien zum Nennbetrag von je 10,- EUR (Eintragung in das Handelsregister am 17. August 2012)

Es handelt sich um Namensaktien.

Herr Kirill V. Minovalov hält als Alleinaktionär im Sinne der §§ 20, 42 AktG eine Mehrheitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 AktG (Mehrheit der Anteile und Mehrheit der Stimmrechte).

4.6 Zusätzliche Angaben zu den Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betragen seit dem 31. Dezember 2015 unverändert 405.000,00 EUR.

4.7 Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Im Posten sonstige Rückstellungen sind im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden, Bonus; 503 TEUR), nachkommende Rechnungen (350 TEUR), Sicherheitseinbehalte auf Bauleistungen (348 TEUR) sowie für Jahresabschluss- und Prüfungskosten (119 TEUR) enthalten.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

4.8 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0 EUR (Vorjahr: 0 EUR).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Sicherungsrechte der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Verbindlichkeiten Gesamtbetrag Betrag EUR	Sicherung Vermerk Betrag EUR
erhaltene Anzahlungen	1.191.582,00	0,00
aus Lieferungen und Leistungen aus der Annahme und Ausstellung von Wechseln	5.408.037,36	5.408.037,36 1)
gegenüber verbundenen Unternehmen	19.988.728,66	0,00 0)
sonstige Verbindlichkeiten	36.704.623,31	0,00 0)
davon aus Steuern	218.807,17	8.043,75 1)
davon im Rahmen sozialer Sicherheit	185.438,09	0,00
	9.671,15	0,00
Summe	63.511.778,50	5.416.081,11

Die Nummern der Sicherungsvermerke bedeuten:

- 0) keine Sicherung der Wechsel sowie kurzfristigen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 1) übliche Eigentumsvorbehalte

4.9 Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Die latenten Steuern beruhen im Wesentlichen auf nachfolgenden Differenzen:

- abweichende Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwertes, 3 TEUR (aktive latente Steuern)
- Vornahme von Sonderabschreibungen gem. § 7g EStG, degressiven Abschreibungen sowie Übertragung der stillen Reserven auf die Ersatzinvestition ausschließlich in der Steuerbilanz 861 TEUR (passive latente Steuern)
- Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung für die Handelsbilanz auf Basis der tatsächlichen anstelle der regulären Arbeitstage, 26 TEUR (aktive latente Steuern)

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt unverändert mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz in Höhe von 31,6 % (bis Gj. 2017: 31,0 %).

Von der Möglichkeit, einen Aktivposten für latente Steuererträge zu bilden, wurde nicht Gebrauch gemacht. Bei den passiven latenten Steuern handelt es sich um eine Saldogröße.

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt 833 TEUR.

Im Laufe des Geschäftsjahres gab es folgende Änderungen am Saldo der passiven latenten Steuern: -273 TEUR

Überleitungsrechnung (saldierte latente Steuern):

	<u>Berichtsjahr</u> TEUR
Latente passive Steuern am 1.1.2019	1.106
Reduzierung der aktiven latenten Steuern (betr. Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen)	+ 38
Reduzierung der passiven latenten Steuern (betr. Sachanlagen, Fremdwährungen)	./ 311
Abbau Zinsvortrag entfällt ab Gj. 2019	0
Latente passive Steuern am 31.12.2019	<u>833</u>

Überleitungsrechnung (Ertragsteueraufwand):

	<u>Berichtsjahr</u> TEUR
Ergebnis vor Ertragsteuern (Handelsbilanz)	10.696
Zu erwartender Steueraufwand zu 31,6 %	3.380
+ Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen/ Kürzungen	+ 2
außerbilanzielle Korrekturen (nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, etc.)	+ 1
Sonstiges	./ 19
Ausgewiesener Ertragsteueraufwand	<u>3.364</u>

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

4.10 Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen / Außerbilanzielle Geschäfte

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 182 TEUR sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Versicherungsbeiträgen. Davon sind im Geschäftsjahr 2020 134 TEUR fällig. Die Miet- und Leasingverträge wurden aus Gründen der risikofreien Finanzierung abgeschlossen.

Aus den Wechseln entstehen noch Zinsbelastungen im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von bis zu 229 TEUR, davon 229 TEUR Zinsbelastungen an ein verbundenes Unternehmen.

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

Tätigkeitsbereich	2019 TEUR	2018 TEUR
Umsatzerlöse Gerstenmalz	133.858	121.126
Umsatzerlöse Gersten-/Weizenverkauf	14.171	8.333
sonstige Umsatzerlöse der operativen Geschäftstätigkeit (i. W. Keime, Sortiergerste bzw. -weizen)	6.379	5.108
Umsatzerlöse Weizenmalz	5.918	6.967
Übrige Umsatzerlöse	386	393
	<u>160.712</u>	<u>141.927</u>
Geographisch bestimmter Markt	2019 TEUR	2018 TEUR
Umsatzerlöse Inland	76.013	74.237
Umsatzerlöse EU-Mitgliedstaaten	26.514	23.339
Umsatzerlöse Drittland	58.185	44.351
	<u>160.712</u>	<u>141.927</u>

5.2 Erläuterung der periodenfremden Erträge

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 185 TEUR enthalten.

Die Erträge wurden im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst. Sie betreffen unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (55 TEUR).

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

5.3 Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 280 TEUR enthalten.

Die Aufwendungen betreffen den Posten sonstige betriebliche Aufwendungen und entfallen im Wesentlichen auf Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (215 TEUR).

5.4 Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	2019 EUR	2018 EUR
Jahresüberschuss	7.332.336,09	5.685.601,03
+ Gewinnvortrag	20.028.038,99	14.342.437,96
= Bilanzgewinn	27.360.375,08	20.028.038,99

6. Sonstige Angaben

6.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Arbeitnehmergruppen waren während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigt:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
gewerbliche Arbeiter, Vollzeit	81
gewerbliche Arbeiter, Teilzeit	10
Angestellte, Vollzeit	30
Angestellte, Teilzeit	3
Minijob	12
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten	136
vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	111
teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	25

6.2 Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Mitglied des Vorstandes ist und war im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Herr Thomas Druivenga, Gelsenkirchen, Vorstand der Avangard Malz AG

Herrn Thomas Druivenga ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

Herr Kirill Minovalov, Moskau/Russ. Föderation; - Aufsichtsratsvorsitzender	Präsident "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau
Herr Sergey Nikolaev, Moskau/Russ. Föderation; - stv. Aufsichtsratsvorsitzender	stv. Vorstandsvorsitzender "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau
Herr Vladimir Dzhangirov, Moskau/Russ. Föderation;	Vizepräsident "Avangard" Joint Stock BANK, Moskau

Der Aufsichtsrat enthält keine Bezüge für seine Tätigkeit. Auf die Angaben über die Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

6.3 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Laufe des Geschäftsjahres führte das Unternehmen die folgenden Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch:

- 1) Transaktionen mit einem zu den verbundenen Unternehmen gehörenden Kreditinstitut, ansässig in Moskau/Russ. Föderation:
 - Führung von Girokonten (EUR/USD), per 31.12.2019 Saldo in Höhe von 15 TEUR
 - Aufnahme (18.622 TEUR) und Rückzahlung (15.760 TEUR) von kurzfristigen Darlehen im Geschäftsjahr 2019; Kreditverbindlichkeit per 31.12.2019 in Höhe von 2.862 TEUR
 - Zinszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von kurzfristigen Darlehen im Geschäftsjahr 2019, gesamt 83 TEUR
 - für die aufgenommenen Kredite diente bis zum 13. Dezember 2019 ein Pfandvertrag als Sicherheit; die Kreditverbindlichkeit in Höhe von 2.862 TEUR ist nicht gesichert
 - Durchführung wesentlicher Finanztransaktionen
 - Rückzahlung von 3 im Geschäftsjahr 2018 aufgenommenen Wechselforderungen in Höhe von insgesamt 1.250 TEUR, per 31.12.2019 Saldo in Höhe von 0 TEUR
 - Zinserträge im Zusammenhang mit angenommenen bzw. getauschten Wechseln (0,1 TEUR)
 - Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit Wirkung vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2016, Aufwand Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 0 TEUR, Restverbindlichkeit aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag per 31.12.2019 in Höhe von 147 TEUR
- 2) Begebung von Wechseln an ein verbundenes Unternehmen:
 - Umtausch (einschließlich Zinsen) und Ausgabe von Wechseln im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von jeweils gesamt 33.722 TEUR; Rückzahlung von 3 Wechseln (einschließlich Zinsen) in Höhe von 702 TEUR; Weitergabe von 2 Wechseln an Dritte in Höhe von 97 TEUR (einschließlich Zinsen); per 31.12.2019 sind 40 Wechsel einschließlich Zinsen in Höhe von 33.696 TEUR passiviert
 - die Verzinsung der Wechselverbindlichkeiten beträgt für das Geschäftsjahr 2019 insgesamt 83 TEUR

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

3) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

- Zahlungseingang von Vorjahresforderungen von einem verbundenen Unternehmen in Höhe von 43 TEUR, Restforderungen per 31.12.2019 in Höhe von 4 TEUR
- Weiterbelastung i. W. von Messekosten sowie Vermittlungsprovisionen an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von 92 TEUR; Forderungen per 31.12.2019 in Höhe von 42 TEUR

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Die "sonstigen betrieblichen Aufwendungen" enthalten das als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 berechnete Gesamthonorar beträgt 71 TEUR und gliedert sich wie folgt:

Honorar des Abschlussprüfers	2019 TEUR	davon für Vorjahr TEUR
a) Abschlussprüfungsleistungen	54	1
b) andere Bestätigungsleistungen	17	0

6.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hat sich ab Januar 2020 ausgehend von China sehr dynamisch und weltweit entwickelt. Angesichts der Ausbreitungsdynamik, der Schwierigkeit, Menschen vor einer Übertragung zu schützen und der Gefährlichkeit des Virus ergriffen und ergreifen Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, die das öffentliche Leben extrem einschränken und die Wirtschaft (einschließlich Güter- und Warenverkehr) stark negativ beeinträchtigen. Der Vorstand hat am 23.3.2020 eine aktualisierte Prognose erstellt, die die Entwicklung des Coronavirus bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Es bestehen große Unsicherheiten, wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft insgesamt und auf das Geschäft von Avangard Malz im Speziellen auswirken wird. Avangard Malz agiert in einer Branche, die von den negativen Auswirkungen in nicht unerheblichem Maße betroffen sein wird, auch wenn es Wirtschaftszweige gibt, die von den negativen Auswirkungen der Pandemie noch stärker betroffen sind.

Avangard Malz AG, 45881 Gelsenkirchen

6.6 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt die folgende Ergebnisverwendung vor:

Der Jahresüberschuss beträgt 7.332.336,09 EUR.

Auf neue Rechnung werden 27.360.375,08 EUR vorgetragen.

6.7 Unterschrift des Vorstands

Gelsenkirchen, 23. März 2020

Ort, Datum

Thomas Druivenga

Avangard Malz AG, Gelsenkirchen

Lagebericht 2019

A. Wirtschaftsbericht

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Betreiben von Malzfabriken, die Herstellung sowie der Vertrieb von Braumalz, Karamell, Farbmalzen und anderen Malzprodukten.

I. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Die Entwicklung am Gersten- und Malzmarkt

Die Preise für Braugerste an der Mosel lagen zwischen März und Juni 2019 in einem engen Korridor von 195 und 205 Euro/t für die Sorte Planet.

Nachdem in vielen wichtigen Regionen gute Ernten eingefahren werden konnten, reduzierten sich diese um 15-20 Euro/t. Die Aufschläge für Sorten des Berliner Programms beliefen sich auf bis zu 25 Euro/t.

Bis März 2020 waren die Mälzereien europaweit nahezu zu 100 % ausgelastet. Die positive Entwicklung der Margen hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Die Fertigstellung der Betriebserweiterung am Standort Bremen erfolgte durch baulich bedingte Verzögerungen um gut vier Monate verspätet Anfang Januar 2020. Inzwischen läuft die Produktion mit 100% der kalkulierten outputbasierten Kapazität. Die Inbetriebnahme der einzelnen Aggregate erfolgte nahezu reibungslos.

Produktionsmenge der Avangard Malz AG

Die Produktionsmenge lag mit 369.000 t erneut über Vorjahresniveau. Mit der in den Geschäftsjahren seit 2014 erreichten Produktionsmenge sind alle Standorte zu 100 % ausgelastet.

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Gesamtbestand an Malzprodukten 20.354 t.

II. Lage des Unternehmens

Ertragslage

Insgesamt wurden Umsatzerlöse in Höhe von 160.712 TEUR (+13,2 %) erzielt. Es ist eine Bestandsminderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen in Höhe von 1.329 TEUR zu verzeichnen. Die Gesamtleistung der Avangard Malz AG ist insgesamt mit 159.383 TEUR (i. Vj. 142.828 TEUR) zu beziffern. Diese Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 16.555 TEUR (+11,6 %) resultiert sowohl aus einem Anstieg der Absatzmenge als auch einem relativ hohen Preisniveau der Vermarktungssaison 2018/2019.

Die Umsatzerlöse lassen sich wie folgt aufteilen:

	Inland 2019 TEUR	EU-Mitgliedstaaten 2019 TEUR	Drittland 2019 TEUR	Gesamt 2019 TEUR
Gerstenmalz	64.113	15.351	54.394	133.858
Gersten-/Weizenverkauf	2.880	10.926	365	14.171
Weizenmalz	4.336	91	1.491	5.918
Sonstige Umsatzerlöse der operativen Geschäftstätigkeit (im Wesentlichen Keime und Sortiergerste bzw. -weizen)	4.298	146	1.935	6.379
Übrige Umsatzerlöse	386	0	0	386
	<u>76.013</u>	<u>26.514</u>	<u>58.185</u>	<u>160.712</u>

Der Materialaufwand beläuft sich auf 120.729 TEUR (+12,6 %), sodass im Vorjahresvergleich aufgrund gestiegener Gerstenpreise und Bezugsnebenkosten eine um 0,6 %-Punkte verminderte Rohertragsmarge von 24,3 % erzielt wurde. Nach Abzug des Personalaufwandes in Höhe von 8.422 TEUR ergibt sich eine Rohertragsmarge II in Höhe von 19,0 % der Gesamtleistung. Die insgesamt positive Entwicklung trug zu einer Verbesserung des Rohertrages auf 38.654 TEUR (+8,5 %) bei.

Der sonstige Betriebsaufwand (ohne Materialaufwand) stieg gegenüber dem Vorjahr unterproportional zur Betriebsleistung auf 31.778 TEUR (+0,4 %) an. Neueinstellungen und Gehaltserhöhungen führten zu einem Anstieg der Personalaufwendungen (+4,9 %), wobei sich der Anteil der Personalaufwendungen an der gestiegenen Betriebsleistung auf 5,2 % (i. Vj. 5,4 %) verringert hat. Die hohe Abschreibungsbelastung der Vorjahre reduzierte sich um 28,8 % (-2.070 TEUR) hauptsächlich durch Erreichen der für die Abschreibung zugrunde gelegten Nutzungsdauer zahlreicher technischen Anlagen am Standort Koblenz. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 2.034 TEUR (12,4 %) resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen weiterbelasteten Kosten der Warenabgabe und höheren Aufwendungen für die Ablösung von Kontrakten. Angesichts der positiven Entwicklung des Rohertrages und des Betriebsergebnisses konnte das EBIT (EBIT: Gewinn vor Steuern, Zinsen) auf 10.882 TEUR (+1.795 TEUR; +19,8 %) verbessert werden. Darin enthalten ist ein negatives periodenfremdes Ergebnis in Höhe von 95 TEUR (i. Vj. 88 TEUR). Die erneute Reduzierung des Finanzergebnisses durch verminderte Zinsen auf Wechselverbindlichkeiten auf 185 TEUR (-73,7 %) trägt dazu bei, dass insgesamt ein Jahresüberschuss von 7.332 TEUR (i. Vj. 5.686 TEUR) ausgewiesen wird. Die seit dem Geschäftsjahr 2009 abweichende Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz (betrifft aktuell vorwiegend das Anlagevermögen) führt zu einem latenten Steuerertrag in Höhe von 273 TEUR (i. Vj. 381 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2019 beträgt die EBIT-Marge (EBIT/Nettoumsatz) 6,8 % (i. Vj. 6,4 %), die Gesamtkapitalrentabilität (EBIT/Gesamtkapital) ist auf 10,9% (i. Vj. 10,3 %) gestiegen.

Die Gesamtleistung bezogen auf 1 EUR Personalaufwand verbesserte sich im Wesentlichen durch den unterproportionalen Anstieg der Personalaufwendungen auf das 18,9-fache (i. Vj. 17,8-fache).

Mitarbeiter

Der Durchschnitt der im Geschäftsjahr 2019 beschäftigten Mitarbeiter betrug 136 (i. Vj. 134).

Mit der Gewerkschaft NGG besteht ein Entgelttarifvertrag (1. Januar 2019 bis 31. März 2021) sowie ein Haustarifvertrag.

Eine gezielte Personalentwicklung, die Ausbildung junger Menschen und eine kontinuierliche Fortbildung des Personals ist ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unseres Unternehmens.

Vermögens- und Finanzlage

Das Gesamtvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 11.259 TEUR (12,8 %) angestiegen. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres (7.332 TEUR) führte zu einem Anstieg des Eigenkapitals auf 31.815 TEUR. Die Eigenkapitalquote beträgt nunmehr 32,0 % (i. Vj. 27,8 %).

Der Anstieg des Anlagevermögens (+6.675 TEUR; +15,4 %) setzt sich im Wesentlichen aus den Zugängen im Zusammenhang mit der Betriebserweiterung des Standortes Bremen (11.116 TEUR) sowie der Reduzierung aus den Abschreibungen (5.116 TEUR) zusammen. Die Anlagenquote beträgt infolge der gestiegenen Bilanzsumme 50,1 % (i. Vj. 49,1 %). Die Anlagenzugänge führten zum Jahresende zu einer Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.448 TEUR (+7,1 %).

Die im Vorjahresvergleich um 7.885 TEUR angestiegenen Umsatzerlöse des 4. Quartals führten zu einem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.016 TEUR (+43,2 %).

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (9.007 TEUR) ermöglichte wie im Vorjahr in großem Umfang die Finanzierung der Betriebserweiterung am Standort Bremen. Der Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals betrug insgesamt 4.215 TEUR (+6,7 %), der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am Gesamtkapital beträgt zum Bilanzstichtag 67,2 % (i. Vj. 70,9 %). Zum Stichtag bestehen zugesagte, nicht ausgenutzte Kreditlinien in Höhe von 8.638 TEUR.

Bei den angesetzten passiven latenten Steuern handelt es sich um eine Saldogröße aus aktiven und passiven Steuerlatenzen. Ein Großteil der aktiven latenten Steuern (i. W. Zinsvorträge) wurde im Geschäftsjahr 2018 realisiert, die passiven latenten Steuern (i. W. Abweichungen im Anlagevermögen) verringern sich weitestgehend seit dem Geschäftsjahr 2012 bis zum Geschäftsjahr 2023.

Die Liquidität war im Geschäftsjahr zu jeder Zeit gesichert. Die Liquidität 2. Grades hat sich von 27,6 % auf 32,9 % erhöht. Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 9.007 TEUR, der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit 11.992 TEUR sowie der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit 3.326 TEUR.

Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt und ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen treten immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Für die Malzherstellung werden große Mengen an Energie und Wasser verbraucht sowie Abwasser erzeugt. Die großen internationalen Brauereigruppen haben in ihrer Unternehmenspolitik Programme zur Sicherung der Nachhaltigkeit und der Umwelt integriert und erwarten bzw. verlangen von ihren Lieferanten ein dokumentiertes System dazu. Dazu zählen das Umweltschutzmanagement, das Energiemanagement, das Qualitätsmanagement und das Risikomanagement. Die Zertifizierungen der vorhandenen Managementsysteme nach ISO 9001, 14001 und 50001 dokumentieren unsere dahingehenden Aktivitäten.

Bei steigenden Marktpreisen werden die Endabgabepreise für Energie durch politisch gewollte Umlagen und Gebühren in den nächsten Jahren nicht sinken. Energiesteuererstattungen und die Begrenzung der EEG-Umlage, zu der unter anderem ein zertifiziertes Energie-Managementsystem benötigt wird, helfen die Energiekosten niedrig zu halten.

Gesamtaussage

Avangard Malz AG blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2019 zurück. Die Geschäftsentwicklung war durch eine weiterhin positive Entwicklung auf den Absatzmärkten geprägt und die positive Entwicklung der Margen hat sich fortgesetzt. Avangard Malz AG konnte so die gute Entwicklung des Vorjahres fortsetzen und mit einem um 1.873 TEUR verbesserten Betriebsergebnis insgesamt einen Jahresüberschuss von 7.332 TEUR (i. Vj. 5.686 TEUR) erzielen. Die EBIT-Prognose von 8,5 bis 9 Mio. EUR wurde mit 10,9 Mio. EUR übertroffen. Die im Geschäftsjahr 2019 nahezu abgeschlossene Erweiterung des Betriebes Bremen um 35.000 t liegt im Budgetplan einer zu erwartenden Gesamtinvestitionssumme von ca. EUR 23 Mio. Die Inbetriebnahme erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres 2020.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Risikobericht

Ein Risikomanagementsystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG ist seit Herbst 2012 implementiert. Wir haben organisatorische Regelungen und Maßnahmen getroffen, damit der Fortbestand der Aktiengesellschaft nicht gefährdet ist und sonstige wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung frühzeitig erkannt werden.

Nach den vorliegenden Informationen ist über folgende Risiken zu berichten:

Aufgrund der hohen Volatilitäten der Braugerstenpreise besteht das Risiko der Insolvenz von Lieferanten. Diesem ist das Unternehmen entgegengetreten. Die Zahl der Lieferanten wurde weiter erhöht. Somit ist das Risiko nochmals gemindert worden. Es besteht zudem das Risiko, dass Einkaufskontrakte vertragswidrig in Bezug auf die mengenmäßige Lieferung nicht eingehalten werden.

Bei den eingegangenen Verkaufskontrakten besteht die Gefahr der Insolvenz von Abnehmern. Diese Gefahr wird in der Regel dadurch vermindert, dass einige Kunden Vorauskasse leisten müssen. Zur Absicherung möglicher Forderungsausfälle ist eine angemessene Warenkreditversicherung abgeschlossen worden. Für die Gefahr, dass Verkaufskontrakte nicht eingehalten werden, steht dem der Schadensersatzanspruch gegenüber.

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hat sich ab Januar 2020 ausgehend von China sehr dynamisch und weltweit entwickelt. Angesichts der Ausbreitungsdynamik, der Schwierigkeit, Menschen vor einer Übertragung zu schützen und der Gefährlichkeit des Virus ergriffen und ergreifen Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, die das öffentliche Leben extrem einschränken und die Wirtschaft (einschließlich Güter- und Warenverkehr) stark negativ beeinträchtigen.

Bei einem längeren Anhalten oder Verschärfung der aktuellen Situation in den kommenden Monaten, kann dies die wirtschaftliche Situation unserer Kunden und die Nachfrage nach unseren Produkten negativ beeinflussen. Daraus können für uns dann erhebliche Umsatz- und Ergebnisrisiken entstehen.

Die Auswirkungen der Pandemie sehen wir als große Herausforderung, der wir uns mit aller Kraft stellen werden, um Kunden, Lieferanten und unseren Mitarbeitern auch in dieser für alle nicht einfachen Zeit ein verlässlicher Partner zu sein.

II. Prognosebericht

Die voraussichtliche Entwicklung mit wirtschaftlichen Chancen und Risiken benennen wir im folgenden Prognosebericht.

Chancen und Risiken:

Die Energiekosten sind bedeutender Bestandteil der Herstellungskosten und somit ständig im Fokus aller handelnden Personen. So sind auch in der Zukunft weitere Investitionen an den Standorten im Hinblick auf die Senkung der Energiekosten und somit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Verbesserung des Standortvorteils geplant.

Der Vorstand hat zum 23.3.2020 eine aktualisierte Prognose erstellt, die die Entwicklung des Coronavirus bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Es bestehen große Unsicherheiten, wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft insgesamt und auf das Geschäft von Avangard Malz im Speziellen auswirken wird. Avangard Malz agiert in einer Branche, die von den negativen Auswirkungen in nicht unerheblichem Maße betroffen sein wird. Allerdings existieren Wirtschaftszweige, die diese Pandemie mit viel größerer Härte zu spüren bekommen. In den vergangenen Wochen hat der Vorstand vielfältige Maßnahmen ergriffen, um einem Produktionsausfall von fünf bis zehn Prozent bezogen auf das Kalenderjahr zu begegnen.

Ursprünglich wurde mit einer Produktions- und Absatzmenge von 393.000 t geplant. Das erste Quartal 2020 verlief über Plan, so dass nun angesichts den sich verstärkenden negativen Auswirkungen des Coronavirus mit 355.000 t bis 370.000 t in 2020 gerechnet wird. Unter unveränderten Umständen würde der Vorstand eine Prognose abgeben, die eine nochmalige Verbesserung der Ertragslage in Aussicht stellen würde. Unter dieser Prämisse stuft der Vorstand ein EBIT von 8 bis 9 Millionen Euro als realistisch ein.

Sollten weitere als die bislang ergriffenen Maßnahmen erforderlich sein, weil sich die o.g. Prognose als zu optimistisch erweisen sollte, gibt es hierfür bereits entsprechende Pläne.

C. Forschung und Entwicklung

Es wird bei der Aktiengesellschaft keine Forschung und Entwicklung betrieben.

D. Abschließende Erklärung aus dem Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Avangard Malz AG hat gemäß § 312 Abs. 1 AktG einen Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt, der die folgende Schlusserklärung enthält:

„Unsere Gesellschaft hat nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäfte vorgenommen und die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und wurde dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt.“

Gelsenkirchen, 23. März 2020

Thomas Druivenga
Vorstand



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.